VERORDNUNG (EWG) Nr. 1397/71 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

betreffend die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1510/70 über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) werden in Frankreich die Interventionspreise für die Ölsaaten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 um 9,33 v. H. gesenkt. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1510/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (4) aufzuheben.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1510/70 wird aufgehoben

— mit Wirkung vom 1. Juli 1971 für Raps- und Rübsensamen und

— mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 für Sonnenblumenkerne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 55.